

**RS OGH 2006/11/14 50b164/06p,
50b242/09p, 50b29/12v, 50b84/13h,
50b262/15p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2006

Norm

AußStrG 2005 §43 Abs2

WEG 2002 §4 Abs3

Rechtssatz

§ 4 Abs 3 WEG 2002 führt zu einer solidarischen Haftung in der Hauptsache. Das Rechtsverhältnis zwischen Wohnungseigentümer und Eigentümergemeinschaft geht aber über eine formelle Streitgenossenschaft nicht hinaus. Ein Fall des § 43 Abs 2 AußStrG liegt nicht vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 164/06p
Entscheidungstext OGH 14.11.2006 5 Ob 164/06p
- 5 Ob 242/09p
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 242/09p
Vgl; Beisatz: § 4 Abs 3 WEG statuiert eine solidarische Haftung sowohl des Wohnungseigentümers als auch der Eigentümergemeinschaft. (T1)
Beisatz: Ansprüche eines Mieters, die auf konkrete Leistungen des Vermieters gerichtet sind und deren unmittelbare Erfüllung eine Verfügungsberechtigung im weiteren Sinn über die gesamte Liegenschaft voraussetzt, kann der „Altmietler“ ungeachtet der Rechtsstellung des Wohnungseigentümers als Vermieter (§ 4 Abs 1 WEG) auch gegen die Eigentümergemeinschaft geltend machen. (T2)
- 5 Ob 29/12v
Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 29/12v
nur: § 4 Abs 3 WEG führt zu einer solidarischen Haftung in der Hauptsache. (T3)
Beisatz: Dies wurde auch für ein Verfahren nach § 37 Abs 1 Z 2 MRG zur Durchsetzung von Erhaltungspflichten ausgesprochen. (T4)
- 5 Ob 84/13h
Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 84/13h
Auch
- 5 Ob 262/15p
Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 262/15p
nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121465

Im RIS seit

14.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at